

Artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“
und zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Oelde
im Parallelverfahren

bearbeitet für: Stadt Oelde
Fachdienst Planung und
Stadtentwicklung
Ratsstiege 1
59302 Oelde

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
im Januar 2018



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	5
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung	8
4.1	Baubedingte Faktoren	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	9
5	Fachinformationen	10
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	10
5.2	Fundortkataster @LINFOS	10
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41144 (Oelde).....	10
6	Faunistische Erfassungen 2017	13
6.1	Brutvogelkartierung.....	13
6.1.1	Methodik	13
6.1.2	Ergebnisse	13
6.2	Amphibien-Erfassung.....	16
6.2.1	Methodik	16
6.2.2	Ergebnisse	16
6.3	Fledermauskartierung	17
6.3.1	Methodik	17
6.3.2	Ergebnisse	17
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	24
7.1	Vögel.....	24
7.1.1	Offenlandarten	24
7.1.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	25
7.2	Amphibien.....	25
7.3	Fledermäuse	26
7.3.1	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	26
7.3.2	Sonstige Struktur gebundene Fledermausarten	27
7.4	Sonstige planungsrelevante Arten.....	28
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	29



8.1	Vermeidung / Minderung	29
8.1.1	Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.11. – 28./29.02.).....	29
8.1.2	Ökologische Baubegleitung (Baumfällung).....	29
8.2	Funktionserhalt	30
8.2.1	Erhalt lichtarmer Dunkelräume	30
9	Fachgutachterliche Empfehlungen	30
10	Artenschutzrechtliche Bewertung zu Flächen der Flächennutzungsplanänderung, die deutlich vom Baugebiet abweichen	31
10.1	Fledermäuse	31
10.2	Vögel.....	31
11	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	32
11.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	32
12	Literatur	33
13	Anhang	35
13.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	35
13.1.1	Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand	35
13.1.2	Gehölz bewohnende Fledermausarten.....	36

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Untersuchungsgebiet für faunistische Untersuchungen.....	7
Abb. 2:	Standort A: Artidentifikation und Aufnahmesekunden über zwei Nächte (batcorder) ..	18
Abb. 3:	Standort B: Artidentifikation und Aufnahmesekunden über zwei Nächte (batcorder) ..	19
Abb. 4:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Großes Mausohr (Mmyo), Wasserfledermaus (Mdau), Bartfledermäuse (Mbart).....	20
Abb. 5:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Gattung Mausohr - (unbestimmt, Myotis und Mkm)	20
Abb. 6:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Flughautfledermaus (Pnat), Abendsegler (Nnoc), Breitflügelfledermaus (Eser)	21
Abb. 7:	Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Zwergfledermaus	21



Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens	10
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41144 (Oelde)	11
Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2017	13
Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	14
Tab. 5: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten.....	17
Tab. 6: Liste der 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	18
Tab. 7: Gesamtliste der 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten ...	21
Tab. 8: Verbotstatbestände für Offenlandarten.....	24
Tab. 9: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	25
Tab. 10: Verbotstatbestände für Amphibien.....	26
Tab. 11: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten.....	27
Tab. 12: Verbotstatbestände für Struktur gebundene Fledermausarten	27

Anlagen

Karte 1: Ergebniskarte Brutvogelkartierung	(1:3.000)
Karte 2: Ergebniskarte Fledermauskartierung	(1:3.500)



1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Oelde beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „Zum Benningloh II“ zur Ausweisung eines neuen Wohngebietes als Erweiterung bzw. im westlichen Anschluss des Bebauungsplanes 58 „Zum Benningloh“. Parallel hierzu wird auch der Flächennutzungsplan geändert.

Die Schritte der Bauleitplanung sind nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ermittelt werden soll hierbei, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ sind Aussagen darüber zu treffen, ob Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) berührt werden. Aufgrund des Umfangs der potenziell betroffenen Artvorkommen werden die Aussagen in der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung bearbeitet.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Das Plangebiet und die möglicherweise betroffene nahe Umgebung wurden in der ersten Jahreshälfte 2017 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-, Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Nordwesten des Plangebietes liegen Flächen von ca. 0,7 ha Größe, die ausschließlich in der FNP - Änderung erfasst sind. Diese Flächen, die während der laufenden Untersuchungen nachträglich benannt wurden, sind nicht vollumfänglich in den Ergebnissen und Bewertungen der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung abgebildet. Hinweise zum artenschutzrechtlichen Umgang mit diesen Flächen sind im Kap. 10 (S. 31 f.) aufgeführt.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)



„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das ca. 7,8 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 131 liegt am nordwestlichen Stadtrand von Oelde und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

- Flur 1: Flurstücke 659, 660 und 661
- Flur 20: Flurstücke 90 und 91 tlw.
- Flur 21: Flurstücke 183 tlw., 366 tlw., 407, 568, 661, 662, 663 tlw. und 664 tlw.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Osterfelder Straße / Warendorfer Straße, im Westen durch den Wald „Benningloh“, im Osten durch vorhandene Wohnbebauung und im Süden durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Parzellen begrenzt (s. Abb. 1).

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Plangebiet des B-Plans Nr. 131 und darüber hinaus eine Fläche etwa 7.500 m² nordwestlich des Plangebiets.

Für die faunistischen Untersuchungen wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) abgegrenzt, das das Plangebiet vollständig umschließt und angrenzende Strukturen mit einbezieht (s. Abb. 1).

Innerhalb des untersuchten Gebietes dominieren die großen Ackerflächen des Plangebietes. Auch angrenzende Ackerflächen im Norden und Süden gehören zum UG. Nur im Norden und Süden des UG kommen kleinflächige Grünlandflächen vor. Im Westen des UG stockt ein naturnaher Eichen-Hainbuchenwald, der Benningloh. Am westlichen Waldrand befindet sich ein stark frequentierter Spazierweg. Die Ostgrenze des Plangebietes grenzt an die bestehende Wohnbebauung von Oelde an. Die in das UG einbezogenen Wohneinheiten sind Ein- und Mehrfamilienhäuser in Einzelbauweise mit Ziergärten. Im Norden und Osten des UG befinden sich insgesamt drei Regenwasserrückhaltebecken (RRB) die jeweils mit Ufergehölzen bewachsen und umzäunt sind.

Weitere Gehölzstrukturen sind ein junges Feldgehölz im Nordosten und eine Hecke im Süden des UG. Zudem stehen entlang von Wegen und auf Grünlandflächen Einzelbäume, einige Kopfweiden und junge Gebüsche.

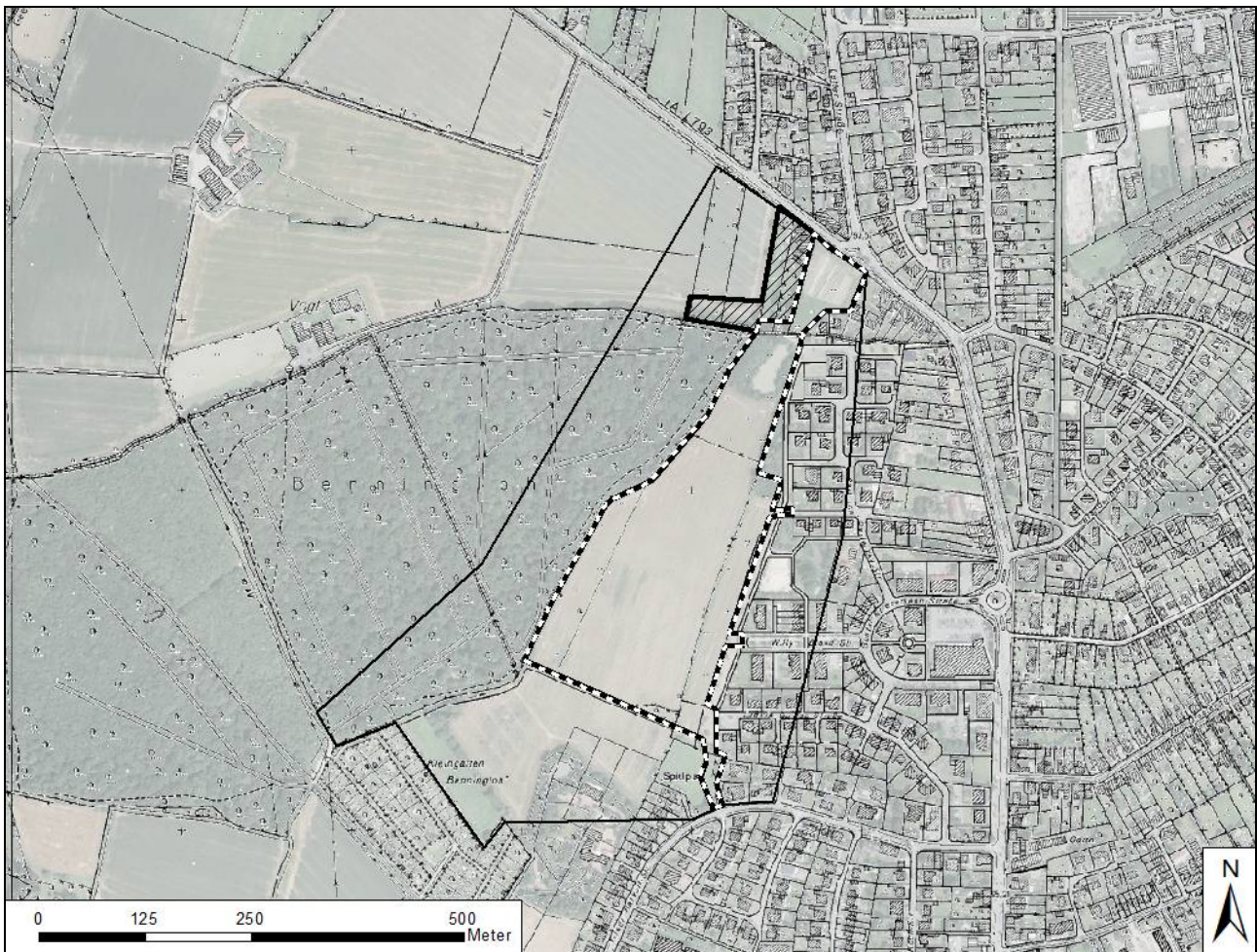


Abb. 1: Untersuchungsgebiet für faunistische Untersuchungen

gestrichelt: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“
 Schraffiert: Änderungsbereich des F-Plans, der über das B-Plangebiet hinaus geht
 durchgezogene Linie: Untersuchungsgebiet für faunistische Untersuchungen

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage DGK5 (©Land NRW (2017))



4 Wirkfaktoren der Planung

Planungsrelevante Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod) und
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

4.1 Baubedingte Faktoren

Die Einrichtung des Wohngebietes wird eine wahrscheinlich für mehrere Jahre andauernde Bautätigkeit innerhalb des Plangebietes nach sich ziehen. Es ist daher zwischen der ersten Baufeldräumung und den folgenden Eingriffen zu unterscheiden. Zudem erfolgen weitere Eingriffe in randliche Strukturen, die durch den Umbau der Regenwasserrückhaltebecken und durch den Ausbau von Gräben entstehen.

Durch die Baufeldvorbereitung und durch Arbeiten an den RRB und anderen Entwässerungseinrichtungen kommt es zur Beseitigung von Gehölzen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz dienen oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es daher unter Umständen zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Die Ausweisung des Wohngebietes ist vorwiegend auf Ackerflächen geplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege zerstört werden.

Im Fall des Vorkommens planungsrelevanter Arten in den benachbarten Randstrukturen (i.W. Benningloh) können gegebenenfalls Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Wanderwege planungsrelevanter Arten durch den Baubetrieb beeinträchtigt werden.

Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung. Eine erhebliche Störung, die Einfluss auf die Lokalpopulation hat, kann auch für Arten in benachbarten Biotopen (z.B. Brutvögel des Benningloh) auftreten.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Anlage eines Wohngebietes auf einer Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Einerseits entstehen neue Strukturen für Gebäudebrüter (z.B. Dohle, Türkentaube, Hausrotschwanz) und durch die Gartengelände und Gehölze verschiedene Biotope für in Gehölzen lebende Arten, andererseits wird der Nahbereich des Wohngebietes bis etwa 100 m für ausgesprochene Offenlandarten als Brutplatz entwertet. Durch die Anlage des Wohngebietes können somit Teile der Ackerfläche nicht mehr von Offenlandarten als Brutplatz genutzt werden. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch Anlage des Wohngebietes die Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten betroffen sein.

Durch die Überplanung von Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Gartenrotschwanz, Waldkauz) und Fledermausarten (z.B. Braunes Langohr, Wasserfledermaus) betroffen sein. Dies entspricht einer anlagebedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.



Bei flächigem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und / oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Durch die Existenz des Wohngebietes mit den typischen Störungen z.B. durch Licht, Lärm und Haustiere können benachbarte Randstrukturen für besonders störungssensible Arten entwertet werden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich somit auf das Plangebiet und die nahe Umgebung. Eine erhebliche Störung, die Einfluss auf die Lokalpopulation hat, kann auch für Arten in benachbarten Biotopen (z.B. Brutvögel des Benningloh) auftreten.



5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (- 1.000 m) sind zwei schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW und zwei gesetzlich geschützte Biotope vorhanden (LANUV NRW 2017b).

Tab. 1: Schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4114-0321	Zwei Eichen-Hainbuchenwälder nordwestlich Oelde	westlich angrenzend	keine Angaben
BK-4114-0337	Geesbach westlich Oelde	600 m westlich	keine Angaben
GB-4114-436	Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder	630 m westlich	keine Angaben
GB-4114-437	Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder	900 m westlich	keine Angaben

Da aus den Objektbeschreibungen keine Hinweise auf die Vorkommen von planungsrelevanten Arten enthalten sind, können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine Hinweise zu faunistischen Vorkommen. Für das Plangebiet und das Umfeld (ca. 1.000 m Suchraum) ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2017c).

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41144 (Oelde)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz



- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2017a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q41144 (Oelde). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 35 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nicht alle im Untersuchungsgebiet auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41144 (Oelde)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Abendsegler	Art vorhanden	G	
2.	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	
3.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
4.	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	
5.	Mückenfledermaus	Art vorhanden	U↑	
6.	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	
7.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	Brutvorkommen	U	
2.	Eisvogel	Brutvorkommen	G	
3.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	
4.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	
5.	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	U	
6.	Habicht	Brutvorkommen	G↓	
7.	Kiebitz	Brutvorkommen	U↓	
8.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	
9.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	
10.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	
11.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	
12.	Mittelspecht	Brutvorkommen	G	
13.	Nachtigall	Brutvorkommen	G	
14.	Neuntöter	Brutvorkommen	U	
15.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	
16.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	
17.	Rohrweihe	Brutvorkommen	U	
18.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	
19.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	
20.	Sperber	Brutvorkommen	G	
21.	Steinkauz	Brutvorkommen	G↓	
22.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	
23.	Uhu	Brutvorkommen	G	
24.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	
25.	Waldlaubsänger	Brutvorkommen	U	
26.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	
27.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	
28.	Wespenbussard	Brutvorkommen	U	

Quelle: LANUV NRW 2017a (verändert)



potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt
ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Das betrifft im vorliegenden Fall möglicherweise die Artgruppe der Amphibien.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

6 Faunistische Erfassungen 2017

In 2017 wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf sechs avifaunistische Kartierungen zur Brutzeit sowie sechs Fledermauskartierungen und vier Amphibienerfassungen durchgeführt (siehe Tab. 3).

Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2017

Datum	Vögel	Amphibien	Fledermäuse	Bemerkungen
06.03.2017	x	x		Feldvögel, Spechte, Amphibien-Laichballensuche
30.03.2017	x	x		Rebhuhn-Balz, Eulen, Amphibien-Laichballensuche
26.04.2017	x			Feldvögel, Greifvögel im Wald
03.05.2017	x	x		Abendbegehung (Nachtigall, Laubfrosch)
04.05.2017	x	x		Feldvögel, Amphibien-Reusenfallen-Kontrolle
11.05.2017			x	1. Detektorbegehung
06.06.2017			x	2. Detektorbegehung
29.06.2017	x		x	Abendbegehung (Jung-Eulen, Wachtel, Waldschnepfe), 3. Detektorbegehung, Aufstellung batcorder (2 Nächte)
19.07.2017			x	4. Detektorbegehung
14.08.2017			x	5. Detektorbegehung, Aufstellung batcorder (2 Nächte)
28.08.2017			x	6. Detektorbegehung

6.1 Brutvogelkartierung

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 6 Begehungen in der Zeit von Anfang März bis Ende Juni 2017 (siehe Tab. 3). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des geplanten Wohngebietes auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die betroffenen Ackerflächen und Gehölzbestände sowie der Waldrand des Benningloh untersucht. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach den Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005), i.d.R. in den Morgenstunden zur Zeit des intensivsten Vogelgesangs.

Zwei der 6 Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Nachtigall und Rebhuhn) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 30.03.2017 und 29.06.2017 statt. Hierbei kamen zur Erfassung verschiedener Arten (z.B. Rebhuhn, Wachtel) Klangattrappen zum Einsatz.

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 4). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 36 Vogelarten, darunter 6 planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), erfasst. Mindestens 21 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei weiteren 7 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig im Gebiet aufgehalten haben. Sechs der festgestellten Vogelarten sind keine Brutvögel im untersuchten Gebiet, nutzen das Gebiet allerdings zur Rast, zur Nahrungssuche oder wurden nur überfliegend festgestellt.

Alle festgestellten planungsrelevanten Arten besitzen keine Brutreviere innerhalb des Plangebiets.



Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL_NRW	Status	Anmerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	BV	
3.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	NG	Einmalig am 3. Mai im Gebiet jagend nachgewiesen, kein Hinweis auf Brut im UG
4.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1S	DZ	Einzelner Durchzügler rastend am 30.3. im Graben im Plangebiet
5.	Blaumeise	<i>Parus cyanus</i>	*	B	
6.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1S	DZ	Durchzügler am 26.04.
7.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
8.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	B	
9.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	B	
10.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	B	Ein Revier im Plangebiet
11.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	B	
12.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BV	
13.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	NG	
14.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	B	Brutvorkommen in der Siedlung außerhalb des Plangebiets
15.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	BV	
16.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	
17.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V	BV	
18.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	
19.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	B	
20.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	BV	
21.	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	
22.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
23.	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	NG	im nördlichen RRB
24.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	B	
25.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	B	
26.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
27.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	DZ	überfliegend
28.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	Revier im Benningloh, Brutplatz wahrscheinlich außerhalb des UG
29.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	Ein bis zwei Reviere im Plangebiet
31.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	Ein Revier im Plangebiet
32.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	Ein Revier im Plangebiet
33.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	Ein Revier im Plangebiet
34.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	BV	
35.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
36.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	B	Ein Revier im Plangebiet

planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) sind **fett** markiert

Status: B = Brut- / Reviernachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Tierarten, RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung



6.1.2.1 Brutvögel

Das Spektrum der festgestellten Brutvögel des untersuchten Gebietes stellt sowohl in Artensammensetzung als auch in der Siedlungsdichte einen typischen Ausschnitt der Siedlungen, der halboffenen Kulturlandschaft bzw. des Waldes dar.

Die Brutvogelarten innerhalb des Plangebietes gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005). Es handelt sich bei fast allen Arten um Gehölzbrüter. Lediglich der einmalig festgestellte Jagdfasan ist als bodenbrütende Feldvogelart zu bezeichnen, brütet aber wahrscheinlich außerhalb des UG.

Die ebenfalls im UG festgestellten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, wie die Meisen, Spechte, Baumläufer, Bachstelze und Feld- und Haussperling brüten außerhalb des Plangebietes in Baumhöhlen und Gebäudenischen oder Nistkästen.

Die planungsrelevante Art Mäusebussard besitzt ein Revier im Benningloh. Der Horstbaum wurde nicht gefunden. Er befindet sich wahrscheinlich außerhalb des UG. Dennoch ist der Mäusebussard als Nahrungsgast im UG anzutreffen. An dem dem Plangebiet zugewandten Waldrand liegen Reviere weiterer Waldvögel, wie Buntspecht, Buchfink, Eichelhäher, Kernbeißer, Kleiber und Rotkehlchen. Es wurden keine Hinweise auf Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten, wie z.B. Waldschnepfe, Waldkauz und Waldohreule gefunden.

Planungsrelevante Arten der Feldflur, wie z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Wachteln wurden nicht festgestellt.

6.1.2.2 Nahrungsgäste

Neben den Nahrungsgästen Mäusebussard und Fasan, die ihre Brutreviere wahrscheinlich in der Nähe des UG haben, wurde auch einmal die planungsrelevante Art Baumfalke beobachtet. Die Beobachtung erfolgte am Abend des 3. Mai, an dem ein jagender Baumfalke über dem Plangebiet erfasst wurde. In Anbetracht der Jahreszeit kann es sich bei der Beobachtung noch um ein durchziehendes Individuum gehandelt haben. Im Verlauf der Untersuchung traten keine Hinweise darauf auf, dass Baumfalken innerhalb des UG oder in der nahen Umgebung brüten.

Eine Sonderrolle unter den festgestellten Vögeln nimmt ein einzelner Höckerschwan im nördlichen RRB ein. Der Schwan wird regelmäßig durch Anwohner gefüttert. Er wird nach Betreten des RRB jeweils wieder eingeschlossen. Die Wasseroberfläche und das Gelände des RRB sind zu klein, um dem Schwan einen selbständigen Ausflug aus dem Becken zu ermöglichen.

6.1.2.3 Durchzügler

Im Rahmen der Begehungen wurden drei Arten festgestellt, die das UG nur überflogen oder kurzzeitig als Rastplatz genutzt haben. Es handelt sich jeweils um planungsrelevante Arten.

Ein Trupp Kormorane wurde im März überfliegend erfasst.

Am 30. März flog aus dem zentralen Graben innerhalb des Plangebietes eine rastende Bekassine auf. Da Bekassinen zur Zugzeit verschiedenste Kleingewässer in der Kulturlandschaft zur Rast benutzen, wird nicht davon ausgegangen, dass es sich um ein regelmäßig oder langfristig genutztes Rasthabitat handelt.

Ein männliches Braunkehlchen rastete zur Zugzeit Ende April auf einem Strauch im Plangebiet. Diese Beobachtung ist ebenfalls typisch für die Art, die zur Zugzeit verschiedenste kleine Gehölzstrukturen zur Rast aufsucht. Als Bruthabitat für das in extensiv genutzten Wiesen brütende Braunkehlchen ist das UG nicht geeignet.



6.2 Amphibien-Erfassung

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich mehrere Gewässer. Im Norden des Plangebiets liegt ein eingezäuntes Regenwasser-Rückhaltebecken. Zwei weitere RRB liegen im Siedlungsbereich östlich des Plangebiets. Von Süden nach Norden wird das Plangebiet durch einen Graben zum Maibach hin entwässert. Der Maibach verläuft im Norden des Plangebiets in westliche Richtung. Unter Kopfweiden an dem Spielplatz südlich des Plangebiets befindet sich eine periodisch mit Wasser gefüllte Senke, die im Frühling austrocknet.

Alle Gewässer des Untersuchungsgebietes wurden auf Vorkommen von Amphibien untersucht.

6.2.1 Methodik

Die Nachweismethoden umfassten zunächst Sichtbeobachtungen und das Verhören von rufenden Individuen. Zudem erfolgte eine direkte Suche nach Laichballen und Laichschnüren. Jeweils Anfang und Ende März wurden alle Gewässerufer abgegangen und auf Laich und Kaulquappen überprüft. Stichprobenartig wurde gekeschert, um adulte Tiere oder Larven festzustellen.

Für den Nachweis von Molchen wurden in der Nacht vom 3. auf den 4. Mai 2017 in den RRBs Eimerreusen platziert. Am Abend des 3. Mai wurde bis nach Abschluss der Dämmerung auf rufende Laubfrösche geachtet.

6.2.2 Ergebnisse

Die Begehung des Grabens und des im UG verlaufenden Maibachs ergab keine Hinweise auf eine Reproduktion von Amphibien. Es wurden keine Laichschnüre, Laichballen oder Amphibienlarven festgestellt. In diesen Gewässern kommt zwar teilweise eine Wasserpflanzenvegetation vor, insgesamt sind diese Gewässer aber zu kühl und schnell fließend, um als Amphibien-Laichgewässer geeignet zu sein.

Die periodisch mit Wasser gefüllte Senke südlich des Plangebiets würde aufgrund der flachen Ufer und der somit leichten Erwärmbarkeit des Wassers ein geeignetes Fortpflanzungsgewässer für Amphibien darstellen, wenn eine Bespannung bis in den Sommer gewährleistet wäre. Im Untersuchungsjahr war die Senke schon Mitte April ausgetrocknet. Die vorkommende Vegetation weist darauf hin, dass auch in anderen Jahren keine längere Bespannung vorkommt. Das Gewässer eignet sich insofern nicht als Laichgewässer für Amphibien.

Die RRB sind jeweils von Ufergehölzen bewachsen und weisen relativ steile Ufer auf. Alle drei RRBs sind mit Fischen besetzt. Die Fische werden von Anwohnern mit Brot gefüttert. Das Wasser der RRB ist dementsprechend nährstoffreich und trübe. Neben Fischen profitieren auch Wanderratten von dem eingebrachten Nahrungsangebot. Die RRBs besitzen keine Unterwasservegetation. Flachwasserzonen mit Uferpflanzen, wie sie von vielen Amphibienarten für eine Entwicklung der Larven benötigt werden, gibt es kaum.

Die Kontrolle der Gewässer auf Laichballen und Laichschnüre blieb bei jedem der vier Termine erfolglos. Es wurden keine Amphibienlarven oder adulte Tiere gekeschert. Auch in den Gräben des UG wurden keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Amphibien gefunden. Das Ergebnis der Auslegung von Reusenfallen bestand in mehreren Gründlingen (*Gobio gobio*). Diese Fische sind anscheinend in hoher Bestandsdichte in allen RRBs vertreten.

Der einzige Amphibiennachweis besteht in dem Verhören einer rufenden Erdkröte am östlichsten der untersuchten RRBs. Ein Reproduktionsnachweis in dem RRB trat nicht auf. Möglicherweise bestehen Möglichkeiten zum Ablachen für diese Art in privaten Gartenteichen im Wohngebiet.



Tab. 5: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten

LN	Deutscher Arname	Wissenschaftlicher Arname	RL_NRW	Status	Anmerkung
1.	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	?	Ein rufendes Individuum am 30.03.2017, keine Laichschnüre, keine Kaulquappen

6.3 Fledermauskartierung

6.3.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden sechs nächtliche Begehungen in 2017 statt (siehe Tab. 3). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,5 bis 2 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug und die Raumnutzung im Vorhabensbereich zu dokumentieren. Die Termine decken die Wochenstubenzeit und den Bereich der Schwärmzeit ab, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

Als System zur automatischen Ruferfassung wurde der **batcorder** der Firma ecoObs eingesetzt. Das Gerät zeichnet während einer festgelegten Zeitperiode selbsttätig Fledermausrufe auf. Der batcorder ist Bestandteil eines fledermauskundlichen Erfassungssystems, das automatische Aufzeichnung, Analyse und Artbestimmung ermöglicht.

Dieses sollte an potenziell stark frequentierten Bereichen differenziertere Daten zu Aktivitäten über den gesamten Nachtzeitraum und besonders zu weiteren Artvorkommen erbringen. Die Artbestimmung wurde automatisch mit der Software bcAdmin und batIdent durchgeführt. Manuelle Nachprüfungen erfolgten mittels bcAnalyze. Der batcorder wurde an zwei verschiedenen Standorten, die potenzielle Leitlinienfunktionen oder Quartierfunktionen bieten können über jeweils zwei Nächte betrieben (siehe Karte 2 und Tab. 3).

Gewählte batcorder-Einstellungen (Standard):

Quality	20
Threshold	-27 db
Posttrigger	400 ms
Critical Frequency	16 kHz

6.3.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 6 und Karte 2 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von

Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Weit entfernt und / oder im freien Luftraum jagende Arten wie der Große Abendsegler wurden als „Überflug“ aufgenommen.

Tab. 6: Liste der 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme daten						Gesamt
			11.05.17	06.06.17	29.06.17	19.07.17	14.08.17	28.08.17	
Breitflügel fleder maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2							17
Durchflug			2			2			
Durchflug/Jagd							1		
Jagd			6		2	2	1	1	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R							4
Überflug			2		1		1		
Zwergfleder maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*							65
Durchflug			1	4	5	2	2		
Durchflug/Jagd			2			1	2		
Jagd			6	9	6	6	8	11	
Anzahl Arten: mind. 6	Gesamtkontakte:		19	13	14	13	15	12	86

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

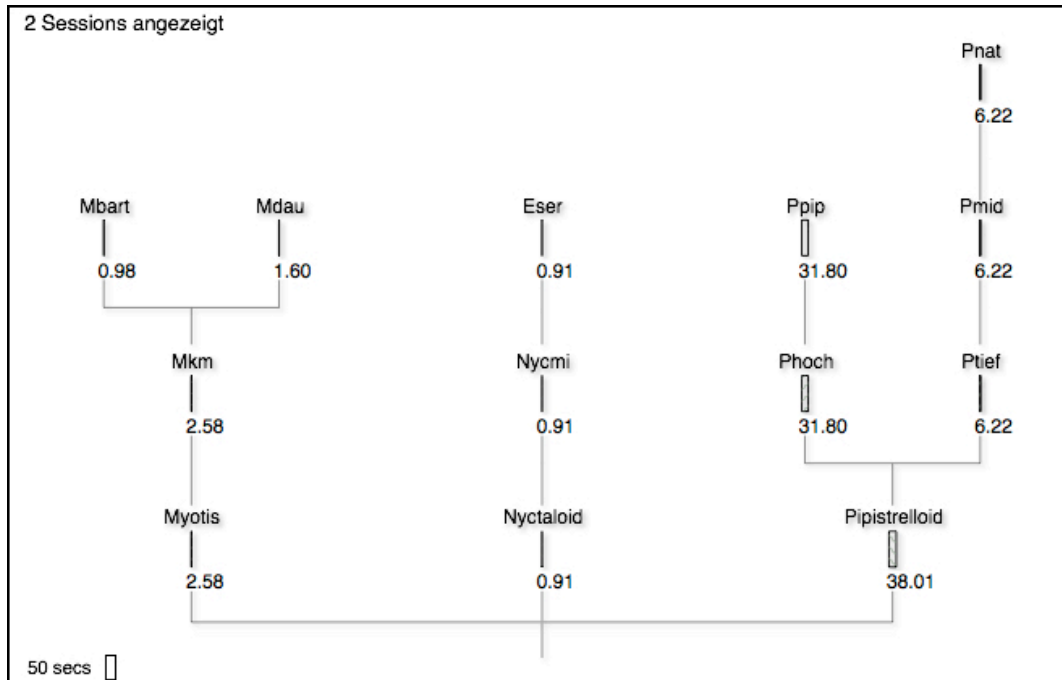


Abb. 2: Standort A: Artidentifikation und Aufnahmesekunden über zwei Nächte (batcorder)

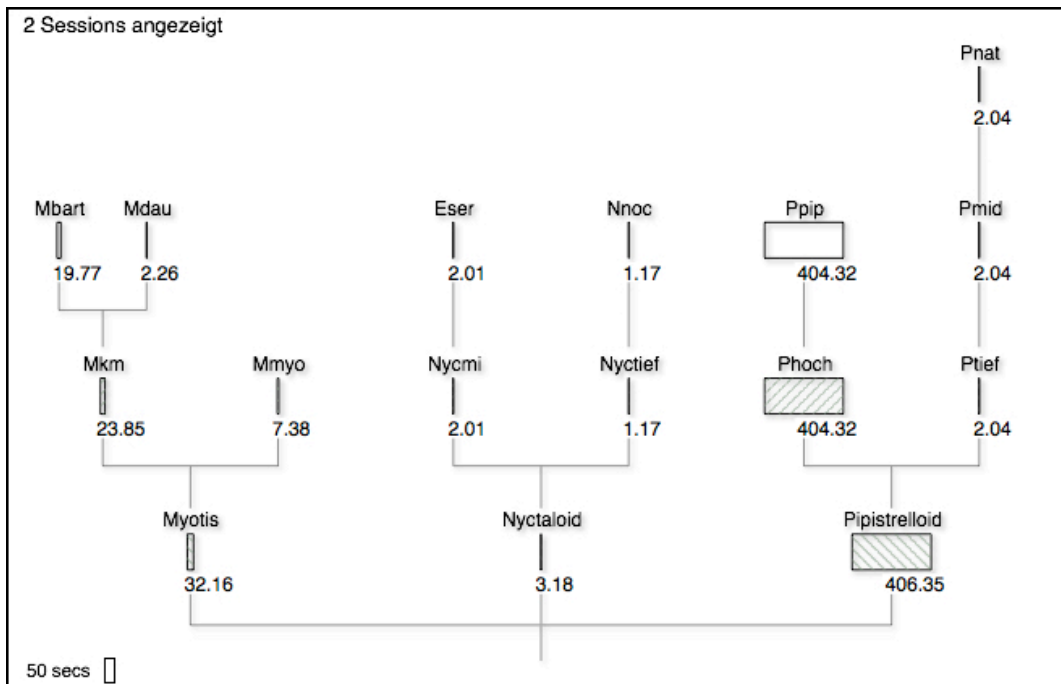


Abb. 3: Standort B: Artidentifikation und Aufnahmesekunden über zwei Nächte (batcorder)

Kürzel batcorder:

- Bbar: Mopsfledermaus
- Eser: Breitflügelfledermaus
- Mbart: Bartfledermaus (Kleine/Große)
- Mbech: Bechsteinfledermaus (cf.)
- Mdaub: Wasserfledermaus
- Mmyo: Großes Mausohr
- Mnat: Fransenfledermaus
- Nlei: Kleiner Abendsegler
- Nnoc: Großer Abendsegler
- Plecotus: Gattung Langohrfledermaus (i.W. Braunes/Graues)
- Pnat: Rauhautfledermaus
- Ppip: Zwergfledermaus
- Ppyg: Mückenfledermaus
- Spec.: unbestimmter Fledermausruf

Über die batcorder-Aufzeichnung wurden sieben Arten nachgewiesen (vgl. Abb. 2 & Abb. 3). Die nächtliche Aktivitätsverteilung der batcorder-Erfassung zeigt beginnende Aktivitäten ab Sonnenuntergang, deren Höhe über den Nachtverlauf schwankt (z.B. Abb. 4).

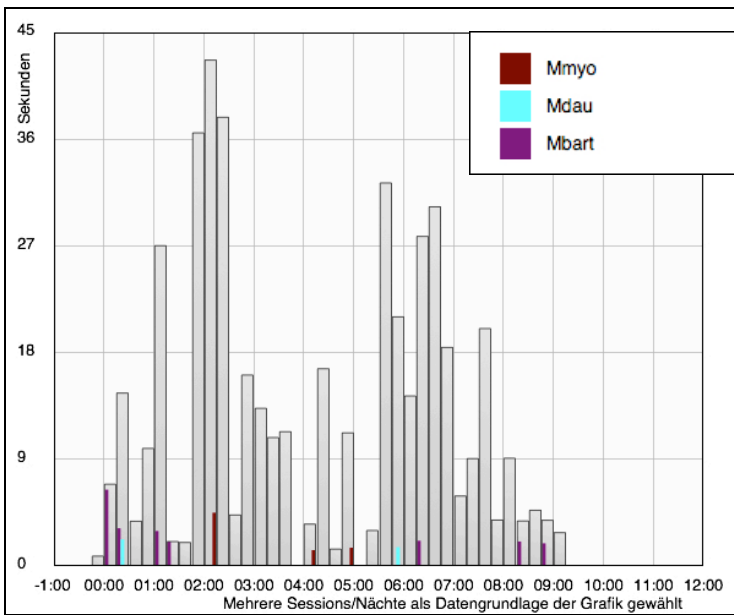


Abb. 4: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Großes Mausohr (Mmyo), Wasserfledermaus (Mdau), Bartfledermäuse (Mbart)

Erläuterung: X – Achse: Zeit in Stunden; 0:00 ist die Zeit des Sonnenuntergangs am Standort. Die Aufnahmezeiten (Sekunden) sind für Viertelstunden aufaddiert. Das Maximum bei durchgängiger Rufaufnahme läge demnach bei 900 Sekunden bei einer Aufzeichnungsnacht bzw. 900 Sekunden mal x für x Nächte. Grau unterlegt: Gesamtaktivität

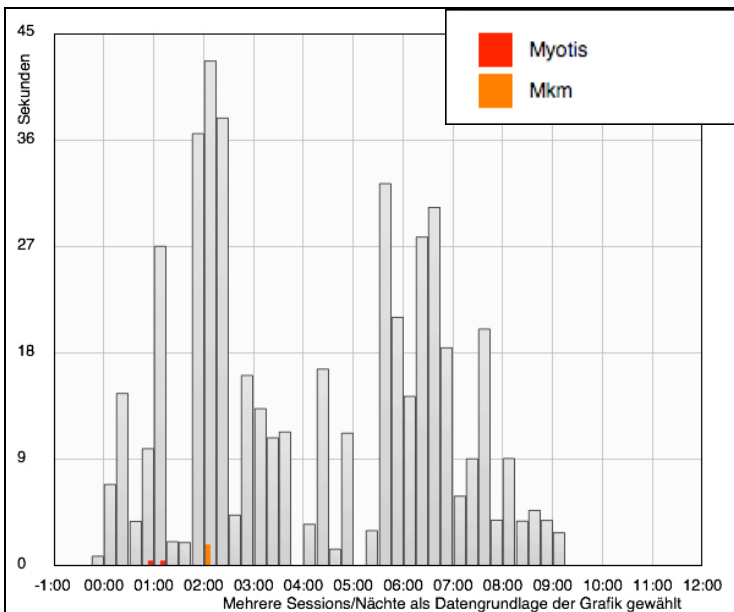


Abb. 5: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Gattung Mausohr - (unbestimmt, Myotis und Mkm)

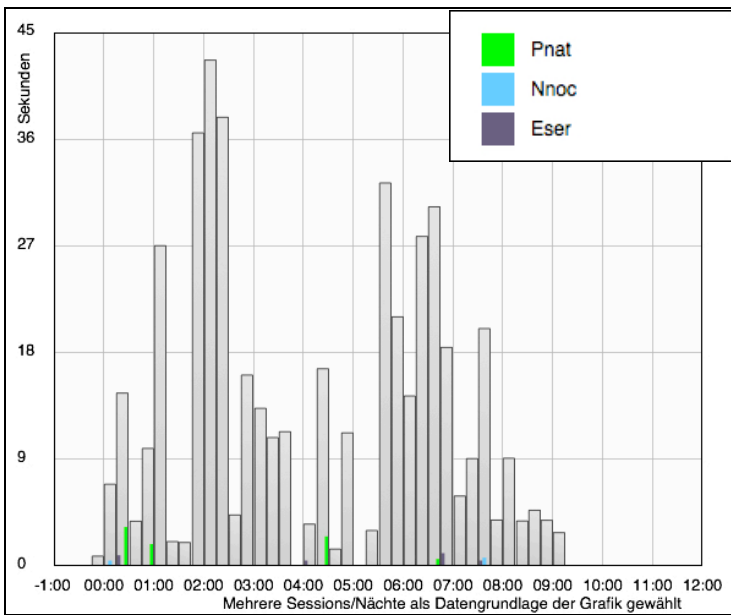


Abb. 6: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Rohhautfledermaus (Pnat), Abendsegler (Nnoc), Breitflügelfledermaus (Eser)

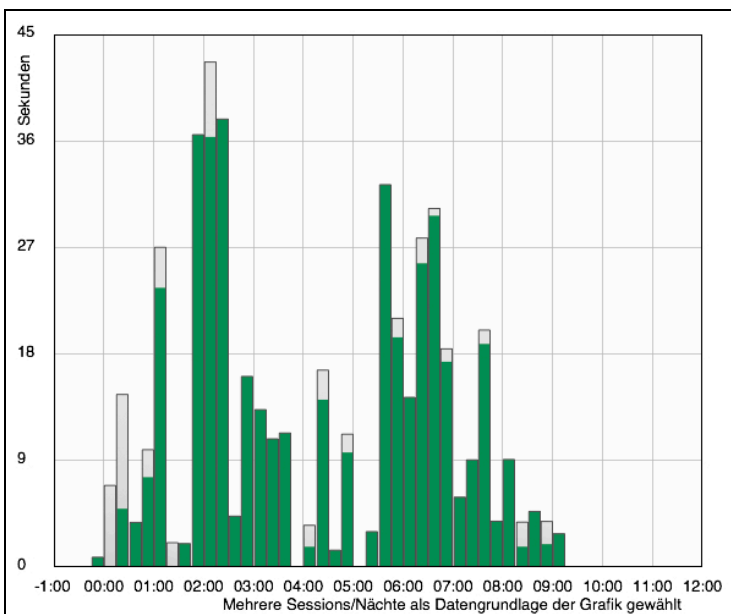


Abb. 7: Nächtliche Aktivitätsverteilung (4 Nächte) (batcorder) – Gesamtaktivität, hervorgehoben: Zwergfledermaus

Tab. 7: Gesamtliste der 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Erfassung über	
			Detektorbegehung	batcorder
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	x	x
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	x	x
Bartfledermaus (Große/Kleine)	<i>Myotis cf. brandtii/mystacinus</i>	2/3		x



Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Erfassung über	
			Detektorbegehung	batcorder
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2		x
Gattung Mausohren	<i>Myotis spec.</i>			x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G		x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R		x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	x	x
Anzahl Arten: mind. 7			3	7

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Tab. 7 zeigt die Gesamtartenliste der anhand der verschiedenen Methoden erfassten Arten. Mit mindestens sieben nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als mäßig artenreich bis artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine mittlere Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

6.3.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig im Gebiet nachgewiesen und mit einigen Aufnahmesekunden auf den batcorder-Aufzeichnungen erfasst. Sie jagte entlang der Gehölzstrukturen besonders im Norden des Gebietes. Neben der Funktion als Jagdlebensraum, können auch Tagesquartiere einzelner Tiere in überplanten Gehölzen nicht ausgeschlossen werden.

6.3.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben.

Die Art wurde insgesamt viermal im Untersuchungsgebiet per Detektor verhört und am Standort B der batcorder-Aufzeichnungen nachgewiesen (siehe Tab. 6 & Abb. 3). Auffälliges Schwärmverhalten oder Balzrufe an Bäumen, die auf Paarungsquartiere hinweisen, wurden nicht beobachtet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

6.3.2.3 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden



sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.

Am batcorder-Standort B wurde das Große Mausohr mehrfach ab ca. 2 h nach Sonnenuntergang aufgezeichnet (siehe Abb. 4). Große Quartiergemeinschaften wie Wochenstuben sind im Planbereich und im direkten Umfeld nicht zu erwarten. Tagesquartiere einzelner (männlicher) Tiere in dem Laubwald westlich des Plangebietes können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

6.3.2.4 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Bei der Wasserfledermaus handelt es sich um eine Art, die ihre Sommerquartiere überwiegend in Bäumen in Wäldern findet. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Zur Jagd werden gewässerreiche Lebensräume bevorzugt, wo die Art über langsam fließenden Fließgewässern oder Stillgewässern Insekten von der Wasseroberfläche absammelt.

Die Wasserfledermaus wurde im Rahmen der batcorder-Aufzeichnungen nachgewiesen (siehe Abb. 4). Quartiergemeinschaften wie Wochenstuben sind im Planbereich und im direkten Umfeld nicht zu erwarten. Tagesquartiere einzelner Tiere im angrenzenden Laubwald oder in den überplanten Einzelbäumen, besonders den Weiden im Süden des Plangebietes, können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

6.3.2.5 Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *mystacinus*)

Beide Bartfledermausarten sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die Sommerquartiere in Spalten, Hohlräumen oder auf Dachböden, ihre Winterquartiere in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern beziehen. Darüber hinaus werden auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Als Jagdgebiete werden von der Großen Bartfledermaus geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Kleine Bartfledermäuse jagen überwiegend an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken.

Rufe der Bartfledermäuse wurden an beiden batcorder-Standorten aufgezeichnet (vgl. Abb. 2 & Abb. 3). Mit ca. 20 Sekunden Aufnahmezeit am Standort B ist von einer erhöhten Präsenz in diesem Bereich zu sprechen. Die Rufaktivitäten wurden unmittelbar ab Sonnenuntergang und bis in die frühen Morgenstunden erfasst (siehe Abb. 4). Dies deutet auf ein nah gelegenes Quartier hin. Quartiergemeinschaften wie Wochenstuben sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Tagesquartiere einzelner Tiere im angrenzenden Laubwald oder in den überplanten Einzelbäumen, besonders den Weiden im Süden des Plangebietes können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

6.3.2.6 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien und Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die Rauhautfledermaus wurde im Rahmen der batcorder-Aufzeichnungen im Wald und am Waldrand nachgewiesen (siehe Abb. 2). Individuenreiche Gemeinschaften sind im Plangebiet und di-



rekten Umfeld nicht zu erwarten. Neben der Funktion als Jagdlebensraum, können auch Tagesquartiere einzelner Tiere in überplanten Gehölzen nicht ausgeschlossen werden.

6.3.2.7 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Sonnenuntergang im Plangebiet jagend auf und waren an diversen Habitatstrukturen, beleuchteten Wegen, Waldrand, im Wald, offene Feldflur, Gartengrenzen etc., präsent. Die nächtliche Aktivitätsverteilung der batcorder-Aufzeichnungen zeigt durchgängige Präsenz mit leicht erhöhten Aktivitäten ca. 2 h nach Sonnenuntergang. Auffällige Leitlinien oder sonstige Hinweise auf individuenreiche Quartiere im Nahbereich konnten nicht festgestellt werden. Die Zwergfledermaus bezieht vermutlich Quartiere in den angrenzenden Wohngebieten Oeldes und / oder auf Gehöften außerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet wird als Nahrungsraum genutzt.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

7.1.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben wird vorwiegend Ackerfläche in Anspruch genommen. Da die beanspruchten Ackerflächen keine Habitate gefährdeter Feldvogelarten darstellen, ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht anzunehmen. Die einzige im Umfeld vorkommende Feldvogelart ist der Jagdfasan, der im Rahmen der Untersuchung einmalig mit einem Männchen im UG festgestellt wurde. Es wird angenommen, dass die Art in 2017 außerhalb des Plangebietes brütete. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Art in anderen Jahren auch im Plangebiet vorkommt. Die Überplanung des Ackers stellt für diese Art keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, da die Art jedes Jahr neue Brutplätze in dichter, hoher Vegetation sucht und genügend Ausweichmöglichkeiten auf anderen Ackerflächen findet.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Offenlandarten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>



7.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Innerhalb des Plangebietes stehen sowohl an den RRB als auch an Gräben und Parzellengrenzen einzelne Gehölze, die von Vögeln als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. An den Gehölzen wurden keine planungsrelevanten Arten mit Revieren festgestellt. Von der Planung sind einige Paare ungefährdeter Arten im landesweit günstigen Erhaltungszustand betroffen. Es handelt sich um frei in Gehölzen brütende Arten, wie Dorn- und Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel und Zilpzalp. Diese Arten können auch in den entstehenden Ziergärten des geplanten Wohngebietes oder randlichen Strukturen brüten. Die kleinräumige Beseitigung von Nistmöglichkeiten stellt für diese nicht planungsrelevanten Arten keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar. Dennoch sind auch bei diesen Arten Maßnahmen zu treffen, um vermeidbare direkte Tötungen zu minimieren. Die Rodung der Gehölze hat daher im Spätherbst / Winter stattzufinden.

Das Plangebiet wird zeitweilig von Vögeln aufgesucht, die nicht im Gebiet brüten, es aber zur Nahrungssuche nutzen. So gehört das Gebiet zum weiträumigen Nahrungshabitat von Baumfalken und Mäusebussarden. Das Gebiet stellt für keine der erfassten Arten ein so wichtiges Nahrungshabitat dar, dass der Fortbestand der jeweiligen Reviere gefährdet wäre. Essenzielle Nahrungshabitate sind somit nicht betroffen.

Die Einrichtung eines Wohngebietes ist mit Emissionen durch Baulärm und Maschinenbewegungen, Staubentwicklung und der vermehrten Präsenz von Menschen verbunden. Eine erhebliche Störung ist für die Arten der bestehenden Siedlung und der Arten der angrenzenden Feldflur (Grünland, Kleingärten) nicht zu erwarten, da diese Artvorkommen bereits einer hohen Störung ausgesetzt sind. In dem naturnahen Waldgebiet Benningloh bestehen dagegen Strukturen, die ein Vorkommen von störungssensiblen Arten, wie Eulen oder Waldschnepfen ermöglichen. Im Rahmen der Kartierungen wurden im Nahbereich des Benningloh zum Plangebiet aber weder Vorkommen von Greifvögeln, Eulen, Waldschnepfen oder sonstigen stöempfindlichen Arten festgestellt. Vermutlich hat der bisherige Nutzungsdruck durch die hohe Frequentierung des Waldrandes durch Spaziergänger, Radfahrer und Hunden bereits zu einer Räumung des Gebietes geführt. Eine erhebliche Störung zur Brutzeit, die zur Aufgabe von Gelegen oder der Einstellung der Jungenfütterung führen könnte, ist bei den festgestellten Brutvogelarten im Benningloh nicht zu befürchten.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.11. – 28./29.02.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2 Amphibien

Innerhalb des Plangebietes wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien festgestellt. Eine Schädigung dieser ist somit sicher auszuschließen. Eine Analyse des Landschaftsausschnittes gibt auch keine Hinweise darauf, dass das Plangebiet in einem Wanderkorridor von Amphibien liegt. Besonders individuenreiche Fortpflanzungsgewässer von Amphibien sind



in dem bestehenden Wohngebiet nicht zu erwarten. Für einzelne Tiere, die den Benningloh als Sommerlebensraum nutzen, sind die Flächen des geplanten Wohngebietes weiterhin passierbar.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Amphibien durch das Planvorhaben ist nicht erkennbar.

Tab. 10: Verbotstatbestände für Amphibien

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.3 Fledermäuse

7.3.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Von der Planung sind Gehölze unterschiedlicher Struktur betroffen (junge Waldflächen, Einzelbäume mit geringem bis starkem Baumholz). Hinweise auf konkrete Quartiernutzungen der betroffenen Altgehölzen, wie den Weiden im Südosten der Planung, konnten hierbei nicht ermittelt werden. Wochenstuben oder individuenreiche Quartiere im Sommerlebensraum können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Einzelquartiere der Wasserfledermaus oder der Bartfledermaus sowie Baumhöhlenüberwinterer, wie der Rauhaufledermaus, können allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Wasser- und Bartfledermäusen im Sommerquartier ist die Fällung der Gehölze im Plangebiet in einem möglichst winterkalten Zeitraum durchzuführen (01.11. bis 28./29.02.). Zur Vermeidung der Tötung von potenziell überwinternden Rauhaufledermäusen ist die Fällung der Gehölze mit starkem Baumholz (Weiden etc.) unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.

Da im Zuge der Planung nur wenige Altgehölze, die potenziell Quartierfunktionen bieten können, verloren geht und im Umfeld zahlreiche weitere Altgehölze vorhanden sind, ist nicht von einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Im räumlichen Zusammenhang bleiben Quartierfunktionen für Einzeltiere erhalten.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Besonders der angrenzende Laubwald, in dem erhöhte Aktivitäten Gehölz gebundener Fledermausarten festgestellt wurden, ist als bedeutsamer Lebensraum einzuschätzen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des lichtarmen und nahrungsreichen Waldrandes ist eine entsprechende Ausgestaltung der unmittelbar angrenzenden Flächen des Bebauungsplanes vorzusehen. Der Waldrand ist als lichtarmer Dunkelraum zu erhalten. Hierfür ist ein Pufferstreifen zum Waldraum einzuplanen, der nicht beleuchtet wird und möglichst extensiv genutzt werden sollte.

Eine insekten- / fledermausfreundliche Beleuchtung der Erschließungsstraßen als allgemein bedeutsame Konfliktminderungsmaßnahme wird empfohlen.



Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich zu erwarten sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Tab. 11: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.11. – 28./29.02.)	
▪ Ökologische Baubegleitung „Fällung Altgehölze“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.3.2 Sonstige Struktur gebundene Fledermausarten

Die überplanten landwirtschaftlich genutzten Flächen und besonders die Gehölz bestandenen Randstrukturen werden als Nahrungshabitate genutzt. Für die Zwergfledermaus, die im Gebiet regelmäßig präsent ist und weitere Arten wird der Nahrungsraum durch die Versiegelung potenziell verringert. Ein Verlust essenzieller Nahrungsräume ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da im Plangebiet strukturerhaltende sowie anreichernde Maßnahmen geplant sind. Die Extensivierung der westlichen landwirtschaftlichen Flächen entlang des Waldrandes sowie die Anlage von Gärten anstelle intensiv genutzten Ackers ist potenziell geeignet die Nahrungsverfügbarkeit im Gebiet zu erhöhen. Darüber hinaus gehören die nachgewiesenen Arten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus zu opportunistischen Habitatnutzern, die auch weite Aktionsräume bejagen.

Ausgeprägte Leitlinienfunktionen der Gehölzreihen und -ränder konnten im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt werden. Darüber hinaus kommt es im Rahmen der Planung nach derzeitigem Sachstand zu keiner Änderung bzw. zu keinem Verlust der prägenden Strukturen.

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Die Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sind gegen Lichtimmissionen weniger sensibel als die im Kap. 7.3.1 genannten Gehölz gebundenen Arten. Eine Beeinträchtigung durch Lichteinflüsse, die zu einem Verlust einer Ruhestätte führen konnte, ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Der Erhalt des Waldrandes als Dunkelraum ist allerdings auch für die Zwergfledermaus und weitere Arten förderlich.

Eine insekten- / fledermausfreundliche Beleuchtung als allgemein bedeutsame Konfliktminderungsmaßnahme wird empfohlen.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Tab. 12: Verbotstatbestände für Struktur gebundene Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	



Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ (Erhalt lichtarmer Dunkelräume) 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

7.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Begehungen im Frühjahr 2017 wurde das Gebiet auch auf Potenziale für Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten, wie z.B. Reptilien und Nachtfalter beurteilt.

Anhand der Struktur der vorkommenden Vegetationsbestände ist ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten nicht anzunehmen.



8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 Vermeidung / Minderung

8.1.1 Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.11. – 28./29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln und von übertagenden Fledermäusen (bis 01.11.) im Sommer- und Übergangsquartier sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01.11. bis zum 28./29.02. durchzuführen.

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Winterquartier ist die Kombination mit der ökologischen Baubegleitung erforderlich.

8.1.2 Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)

Einige der zu fällenden Altbäume (Weiden etc.) weisen höhlenartige Strukturen auf, die Fledermausarten, wie Rauhaufledermaus oder Großem Abendsegler als Winterquartier dienen. Bei diesen ausgewählten, durch einen Fachgutachter vor Beginn von Fällungen zu kennzeichnenden Bäumen, ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung eines Fledermausexperten durchzuführen.

Detailbeschreibung:

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine erneute Kontrolle der Baumbestände auf Baumhöhlen oder mittlerweile entstandene Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden.

Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubfixes den Einsatz eines Krans zum sicheren herab lassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden. Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.



8.2 Funktionserhalt

8.2.1 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die westlichen Waldflächen stellen Fledermaus-Lebensräume dar, die intensiv zur Jagd genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Plangebiet verbleiben oder nur unsensible Bereiche bestrahlen. Der Waldrand ist als lichtarmer Dunkelraum zu erhalten. Hierfür ist ein Pufferstreifen von mindestens 10 m zum Waldrand einzuplanen, der nicht beleuchtet wird und möglichst extensiv genutzt werden sollte. Die aktuell bewertete Planung (Stand September 2017) sieht eine entsprechende extensiv genutzte Fläche entlang des Waldrandes vor, die zu den Wohngrundstücken zusätzlich eine Abpflanzung vorsieht. Die Planung ist geeignet, den Waldrand als wirksamen Dunkelraum und Nahrungshabitat zu erhalten.

9 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende ökologische Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume durch insekten- / fledermausfreundliche Außenbeleuchtung (z.B. entlang der öffentlichen Wege)**

Hinweise zur insekten- / fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen in Gehölzflächen zu nutzen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der Gehölze und sonstigen potenziellen Jagdräume durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.



10 Artenschutzrechtliche Bewertung zu Flächen der Flächennutzungsplanänderung, die deutlich vom Bebauungsplangebiet abweichen

10.1 Fledermäuse

Die Flächen im Nordwesten des Plangebietes, die ausschließlich in der FNP - Änderung erfasst sind, umfassen einen Gebäudekomplex, eine Gartenfläche mit teilweise altem Baumbestand sowie eine Ackerfläche. Das Gebäude wurde an einem Termin (28.08.17) zur Ausflugszeit beobachtet. Unmittelbar zur Dämmerung wurde eine hohe Aktivität von Zwergfledermäusen festgestellt, die nach Auftreten auf der Gartenfläche und um das Gebäude herum jagten. Dies deutet auf eine Quartiernutzung durch Gebäude bewohnende Fledermäuse hin.

Das Gebäude ist als (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Rahmen der weiteren Planungsebenen zu berücksichtigen.

Die Altgehölze können potenziell Sommer-, Übergangs- und Winterquartiere für Baum bewohnende Arten wie die Wasserfledermaus und den Großen Abendsegler bieten. Konkrete Hinweise konnten im Rahmen der Kartierung nicht ermittelt werden. Die Bäume sind auf den weiteren Planungsebenen auf Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten zu überprüfen bzw. zu bewerten.

10.2 Vögel

Der betreffende Bereich wurde in der Brutvogelkartierung im Frühling 2017 mit kartiert. Im Bereich der Gartenfläche wurde wiederholt ein Grünspecht bei der Nahrungssuche festgestellt. Eine besetzte Bruthöhle dieser Art wurde nicht kartiert. Des Weiteren besteht ein Brutverdacht für Gimpel, Wintergoldhähnchen und weitere nicht planungsrelevante Singvögel. Es liegen keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten in dem Änderungsbereich oder benachbarter Flächen vor.

Aufgrund der Anpassungsfähigkeit dieser ungefährdeten Arten, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare Ausweichmöglichkeiten in benachbarten Strukturen besitzen. Ebenso handelt es sich bei den Flächen des Änderungsbereichs nicht um essentielle Nahrungshabitate der festgestellten Arten. Das Schädigungsverbot ist daher nicht erfüllt.

Zur Vermeidung einer Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen sind jegliche Gehölzarbeiten in Anlehnung an § 39(5) BNATSCHG nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.



11 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zwischen 01.11. – 28./29.02.)**
- **Ökologische Baubegleitung (Baumfällung)**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume**

für die Aufstellung und die Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplanes Nr. 131, „Zum Benningloh“, artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen sind.

Für die Gartenfläche und den Gebäudebestand im Norden des Änderungsbereiches der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, die nicht vom Geltungsbereich des B-Plans Nr. 131 „Zum Benningloh“ abgedeckt wird, sind bei weitergehenden Planungen die artenschutzrechtlichen Aussagen zu Vorkommen von Fledermäusen zu konkretisieren. Vorkommen von verfahrenskritischen Artvorkommen sind in diesem Bereich nicht abzusehen.

Zur Vermeidung einer Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen sind jegliche Gehölzarbeiten in Anlehnung an § 39(5) BNATSchG nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Die Bauzeitenregelung ist ggf. nach Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen zu konkretisieren.

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für nicht planungsrelevante Gehölzbrüter und Gehölz bewohnende Fledermausarten werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).



12 Literatur

- GEOBASIS NRW (2017): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 22.08.2017).
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2017a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (22.08.2017).
- LANUV NRW (2017b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (22.08.2017).
- LANUV NRW (2017c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm> (22.08.2017).
- MEINIG, H., BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007 - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung


BAUGB	Baugesetzbuch
BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin



13 Anhang

13.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

13.1.1 Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * IV Kat.: * IV
			Messtischblatt Q 41144 (Oelde)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> Im Zuge der Baufeldfreimachung müssen Gehölze gerodet werden. In den Gehölzen des Plangebietes kommen keine planungsrelevanten Vogelarten vor. Es wurden mehrere Reviere von ungefährdeten Gehölzbrütern nachgewiesen. Bei einer Rodung der Gehölze zur Brutzeit besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen oder der Tötung nicht flügger Jungvögel. die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht vollständig verortet, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Allerweltsarten ist möglich (z.B. Ringeltaube) es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Gehölzbeseitigungen nur im Zeitraum vom 1.11. bis 28./29.02. <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

13.1.2 Gehölz bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>))				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: G/3 Kat.: R/*	MTBQ 41144 (Oelde)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
• atlantische Region:	G	- A günstig / hervorragend		
• kontinentale Region:	G	- B günstig / gut		
- G (günstig)	x	- C ungünstig / mittel-schlecht		
- U (ungünstig-unzureichend)				
- S (ungünstig-schlecht)				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>				
<ul style="list-style-type: none"> • In einzelnen der überplanten Altbäumen sind Tagesquartiere von Einzeltieren im Sommer und / oder Winterquartiere nicht auszuschließen. • Aufgrund der umfangreichen Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld des Plangebietes ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht anzunehmen. • Die Gehölze können wesentliche Funktionen als Leitlinie oder Jagdraum für Fledermäuse haben. • Besonders der angrenzende Wald hat bedeutende Funktionen als Lebensraum und Nahrungshabitat. 				



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>))		
<ul style="list-style-type: none"> Eine Wohnbebauung unmittelbar an der Waldgrenze kann zu einer Entwertung der Lebensräume führen. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ Ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt lichtarmer Dunkelräume 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt lichtarmer Dunkelräume 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		